

Erläuternde Bemerkungen **zur** **25. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2023**

1. Änderungen der Satzung

Zu Punkt 1 (§ 5 Abs. 1):

Das in dieser Regelung genannte „Formblatt“ meint die jährlich seitens der Concisa AG versendeten farbigen Blätter hinsichtlich der Erklärung des Einkommens zur Festsetzung des Fondsbeitrags und der Kammerumlage. Dieses Erfordernis wird nunmehr gestrichen und dient der Vereinfachung des Aufwandes für das Mitglied sowie der Reduzierung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.

Zu Punkt 2 (§7 Abs. 4):

In einem anderen Bundesland altersversorgte Wohlfahrtsfondsmitglieder sollen nicht dadurch benachteiligt werden, dass eine sofortige Beitragspflicht entsteht, falls diese erst nach Ablauf von 12 Monaten ab Bezug der Altersversorgung (im anderen Bundesland) Mitglied des WFF Wien werden und dadurch gehindert werden, den Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht rechtzeitig zu stellen. Der Beginn der 12-monatigen Frist wird daher bei solchen Mitgliedern auf den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft zum WFF Wien verlagert. Selbiges gilt sinngemäß für jene Mitglieder, die bereits altersversorgt sind und keiner ärztlichen Tätigkeit mehr nachgehen, sich allerdings nach Ablauf der 12 Monate wieder in die Ärzte- bzw. die Zahnärzteleiste eintragen lassen.

Zu den Punkten 3 bis 4 und 7 bis 10:

Die bezeichneten Bestimmungen enthalten die auf einen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2023 zurückgehende und von der Erweiterten Vollversammlung am 12.12.2023 beschlossene Leistungsanpassung in Höhe von 7,6% per 01.01.2024. Der Richtbeitrag wird hingegen nur im Ausmaß von 5% erhöht. Dieselbe Leistungsanpassung wurde auch im Hinblick auf die Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner beschlossen.

Zu den Punkten 5 und 6 (§ 17c Abs. 3a und 4):

Die sogenannten Ruhensbestimmungen ermöglichen ein Weiterarbeiten mit regelmäßigem Gehaltsbezug (Dienstverhältnis) und/oder Kassenverträgen unter Bezug der Altersversorgung ab dem 65. Lebensjahr. Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gelten weiterhin die bisherigen Regeln.

Zu Punkt 11 (§ 43a):

Die Bestimmungen über den Prüfungsausschuss wurden detaillierter ausgearbeitet, um diesem ein zweckmäßiges Arbeiten zu ermöglichen. Die Formulierung wurde auch mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgestimmt.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu den Punkten 1 bis 3 und 6 (Abschnitt I. Abs. 8 und 9, Abschnitt IV. Abs. 2 und Abschnitt VII.):

Die gestiegene Verweildauer sowie die Pensionsanpassung machen eine Anpassung des Richtbeitrages in Abschnitt VII. und der damit verbundenen Beitragswerte erforderlich, um das Entstehen neuerlicher Altlast zu verhindern.

Zu Punkt 4 (Abschnitt IV. Abs. 4):

Dieser Satz ist obsolet geworden, da die Bestimmung in Abschnitt I Abs. 10 durch Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 10.12.2019 aufgehoben wurde und seit dem Beitragsjahr 2020 keine Anwendung mehr findet. Ebenso wurde die Bestimmung in Abschnitt IV Abs. 8a bereits durch Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 06.12.2021 aufgehoben.

Zu Punkt 5 (Abschnitt IV. Abs. 5):

Durch Streichung des Erfordernisses der Vorlage des Erklärungsformulars war diese Bestimmung entsprechend anzupassen. Hinkünftig müssen lediglich die entsprechenden Einkommensunterlagen übermittelt werden, ohne das Erklärungsformular beilegen zu müssen. Dies dient der Vereinfachung des Aufwandes für das Mitglied sowie der Reduzierung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.